

Satzung

über die 4. – vereinfachte - Änderung des Bebauungsplans

Nr. 01-16 „Grünstr./ Neitzelweg“

Ortsteil: Detmold-Nord

Änderungsgebiet: westlich des Kreuzungsbereichs Grünstr./Herberhauser Str. und östlich der Wendeanlage des Neitzelweges

vom

Aufgrund der Gemeindeordnung Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.1994 (GV NW S. 666), des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), der Bauordnung für das Land Nordrhein – Westfalen - Landesbauordnung (BauONW) vom 07.03.1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.1995 (GV NW S. 218), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994, des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am folgende Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-16 gem. § 13 BauGB beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in dem zur Satzung gehörenden Änderungsplan verbindlich festgelegt.

§ 2

Bestandteile

Die Satzung besteht aus dem Änderungsplan und dem Textteil. Eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ist beigefügt.

§ 3

Art und Umfang der Änderung

Änderung der Art der baulichen Nutzung und Ausweisung zusätzlicher überbaubarer Fläche.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

Bebauungsplan Nr. 01-16 „Grünstraße / Neitzelweg“

Ortsteil Detmold

Plangebiet: zwischen Sylbecke, Siegfriedstraße, Sylbeckestraße und Irmgardstraße

Stand: 3. Änderung März 1990

Textliche Festsetzungen

Die im Plan eingetragenen Baulinien sind zwingend. In den Vorgärten dürfen keinerlei Baulichkeiten errichtet werden.

Soweit Einfriedigungen an den Straßengrenzen vorgenommen werden, sind sie vorher mit dem Stadtbauamt abzustimmen.

Die Grenzen des Anbausperrgebietes wird im Einvernehmen mit dem Landesstraßenbauamt von Km 1.287 nach Km 1,5 verlegt.

Die Entwässerung wird, soweit sie nicht schon vorhanden, nach den Anordnungen des Stadtbauamtes durchgeführt.

Im Bereich der 1. Änderung gelten folgende textliche Festsetzungen

Die eingetragenen Geschoßzahlen sind zwingend.

Zur Straßenseite dürfen keine Einfriedigungen ausgeführt werden.

Als Abgrenzung können freiwachsende Hecken, die nicht höher als 50 cm wachsen dürfen, verwendet werden.

Seitliche Einfriedigungen können in Holz (senkrechte Lattenzäune) oder in kunststoffüberzogenem Draht in senkrechter und waagerechter Verspannung bis zu einer Höhe von 50 cm ausgeführt werden.

Die Höhenlage der Straße und die daraus sich ergebenden Anschlußhöhen der Gebäude werden vom Tiefbauamt der Stadt Detmold angegeben.